

Beitragsordnung des KV Kaiserslautern von Bündnis 90/Die Grünen

- Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 25. April 2017 -

1. Mitgliedsbeiträge:

1.1. Der Mitgliedsbeitrag sollte 1 Prozent des Nettogehaltes betragen, mindestens jedoch 12,-- Euro monatlich. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags geschieht durch Selbsteinschätzung der betreffenden Mitglieder.

1.2. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 6,50 Euro. Er kann auf Antrag von einer Person mit besonderen finanziellen Härten (z. B. Grundsicherungsberechtigte, BAföG-Berechtigte) zeitlich befristet in Anspruch genommen werden.

1.3. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Kreisverband erhoben und eingezogen. Um den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu ermöglichen, muss für den Kreisverband ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt werden.

2. Sonderbeiträge:

2.1. Amts- und Mandatsträger/innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen einen Anteil ihrer Bezüge als Sonderbeiträge an den Kreisverband.

In der Stadt Kaiserslautern, im Kreis Kaiserslautern und in den Gebietskörperschaften unterhalb der Kreisebene gehören zu den Bezügen:

- Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Arbeit in den Räten
- Zuschläge für den/die Fraktionsvorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n
- Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Arbeit in Aufsichtsräten, Ausschüssen, Verwaltungsrat und Verbandsversammlung

Der Sonderbeitrag beträgt 20 % der Bezüge, die den Freibetrag von monatlich 50 € übersteigen.

2.2. Mitglieder des Stadtvorstandes zahlen an den Kreisverband mindestens den zweifachen Betrag eines Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat. Beigeordnete im Kreis Kaiserslautern zahlen an den Kreisverband mindestens den zweifachen Betrag eines Fraktionsvorsitzenden im Kreistag. Der Kreisvorstand schließt mit jedem Mitglied des Stadtvorstandes und den Beigeordneten eine schriftliche Vereinbarung über die genaue Beitragshöhe.

2.3. Ein Teil der Sonderbeiträge wird monatlich gezahlt. Bei der Festlegung der Höhe dieser regelmäßigen Zahlungen werden als Berechnungsgrundlage die regelmäßigen Aufwandsentschädigungen für die Arbeit in den Räten herangezogen. Bei Beträgen unter 100 € ist auch eine vierteljährliche Zahlung möglich.

2.4. Die Abrechnung der Sonderbeiträge, die sich aus Sitzungsgeldern ergeben, geschieht zum Ende des Geschäftsjahres. Alternativ können auch diese Sonderbeiträge über regelmäßige Zahlungen auf Grund eines vergleichbaren Vorjahreswertes geleistet werden. Bei Bedarf sind dem/der Kreisschatzmeister/in für die Berechnung nötige Unterlagen (Abrechnungen, ggf. Sitzungsprotokolle) offenzulegen.

2.5. Die Regelungen treten zum 01.05.2017 in Kraft.